

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 29.02.2024**

### **22. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 28.02.2024**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 22.02.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Minden beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden Stadtbezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung in dem jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit je ein Ortsbürgermeister/ eine Ortsbürgermeisterin gewählt.  
Sie sollen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden angehören oder angehören können.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin nimmt die Belange seines/ihrer Stadtbezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahr. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin kann Vorschläge in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks betreffen, an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin richten, insbesondere

- a) über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung von Investitionsmaßnahmen,
- b) über die Förderung, Ausgestaltung und/oder Benutzungsregelung von
  - aa) Sport-, Park- und Grünanlagen
  - bb) Friedhöfen
  - cc) Kindergärten und Kinderspielplätzen
  - dd) Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Dorfgemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsverein und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung
- c) über die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung).
- d) über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin eine monatliche

Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Stadtverordneten oder Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Hauptausschuss.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Integrationsrat der Stadt Minden besteht aus den nach den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen für die Dauer der Wahlzeit der

Stadtverordnetenversammlung gewählten 10 Mitgliedern und den von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte bestellten 5 weiteren Mitgliedern.

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin mit einer/einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die den Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und sonstigen Befugnisse regelt die Stadtverordnetenversammlung in einem Aufgabenkatalog für die Ausschüsse.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Ältestenrat**

(1) Es ist ein Ältestenrat zu bilden, dem es insbesondere obliegt, notwendige Abstimmungen zwischen den Fraktionen vorzunehmen und wichtige Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Der Ältestenrat tagt in der Regel vor Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Über die Zusammensetzung des Ältestenrates beschließt die Stadtverordnetenversammlung jeweils nach der Neuwahl.

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

(1) Stadtverordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der

GO NRW sowie der EntschVO NRW. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Stadtverordneten, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen sowie Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Unterausschüsse, soweit sie gebildet worden sind
- Seniorenbeirat
- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Integrationsrat

(3) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden und dafür Verdienstausfall geltend gemacht wird, ist in diesen Fällen kein Ersatz des Verdienstausfalls zu leisten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW.

§ 10a erhält folgende Fassung:

### **§ 10 a Recht auf Akteneinsicht**

Auf Verlangen jeder/s Stadtverordneten ist vom Bürgermeister Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses dienen, dem sie/er angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist in Textform zu begründen. Akteneinsicht darf einer/m Stadtverordneten nicht gewährt werden, die/der wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie ist berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ihre abweichende Meinung dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten vorzutragen. Dies hat sie vorab dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

### **§ 14 Beigeordnete**

Es werden bis zu fünf hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der/des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten treffen.

Bei Entscheidungen des Hauptausschusses nach Satz 1 und der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 2 stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit.

Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, gilt Abs. 1.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in oder einer/m Beigeordneten oder dieser/m in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/s persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten.

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/s Bediensteten zur Gemeinde verändern sind insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Tariflich Beschäftigte der Städtischen Betriebe Minden (SBM) werden durch die Betriebsleitung der SBM im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und gekündigt. Für Beschäftigte in Führungsfunktionen gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss herzustellen ist.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 28.02.2024

Der Bürgermeister, Michael Jäcke